

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WIEN ENERGIE GmbH

für Drohnen- und Roboter- Lieferungen und dazugehörige Dienstleistungen für Unternehmen (AGB D&R Leistungen 01.09.2024)

Wien Energie bietet Lieferungen von Drohnen und Robotern sowie verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit Drohnen und Robotern an.

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Drohnen und Roboter Lieferungen und Dienstleistungen (im Folgenden genannt „AGB D&R“) regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen für sämtliche Vertragsverhältnisse, welche zwischen Wien Energie und Businesskunden in Bezug auf die Erbringung von vertraglichen Leistungen im Zusammenhang mit Drohnen & Roboter Lieferungen und Dienstleistungen durch Wien Energie durchgeführt werden.

I. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1. Diese AGB D&R sind auf sämtliche Verträge anzuwenden, welche zwischen Wien Energie und einem Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG (jeweils ein „Kunde“) über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit von Wien Energie angebotenen Drohnen- und Roboter-Leistungen abgeschlossen werden. Die AGB D&R gelten auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse zwischen Wien Energie und dem Kunden (inklusive aller Bezug habenden Bestellungen und Angebote), auch wenn nicht jeweils ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Maßgeblich ist die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung dieser AGB D&R.
2. Von diesen AGB D&R abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, Wien Energie hat deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB D&R und des jeweils zwischen Wien Energie und dem Kunden zustande kommenden Vertrags (jeweils ein „Einzelvertrag“) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, auch das Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf der Schriftform.
4. Neben den gegenständlichen AGB D&R wird die Erbringung der Leistung durch Wien Energie in einem gesonderten Einzelvertrag zwischen Wien Energie und dem Kunden geregelt. Jeder derartige Einzelvertrag unterliegt vollumfänglich den Bestimmungen dieser AGB D&R.
5. Soweit Wien Energie Leistungen gemeinsam mit Diensten Dritter anbietet, können nach entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden auch zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Vertragsbedingungen dieser Dritten Anwendung finden.

II. Allgemeines und Vertragsschluss

1. Um einen Einzelvertrag mit Wien Energie abzuschließen, muss der Kunde zunächst eine entsprechende Anfrage an Wien Energie übermitteln. Wien Energie legt in der Folge ein rechtsverbindliches Angebot an den Kunden („Angebot“). Punkt II.5 bleibt unberührt.
2. Das Angebot der Wien Energie enthält zumindest (soweit anwendbar und von den Bestimmungen dieser AGB D&R abweichend) folgende Angaben:
 - angebotene Leistungen/Produkte
 - Entgelte
 - voraussichtliche Realisierungsdauer
 - Gültigkeitsdauer des Angebots
3. Der Kunde kann das rechtsverbindliche Angebot der Wien Energie annehmen, indem er Wien Energie binnen der jeweiligen Gültigkeitsdauer des Angebots schriftlich beauftragt. Mit rechtzeitigem Zugang der Beauftragung bei Wien Energie kommt ein Einzelvertrag über die im Bezug habenden Angebot festgelegten Leistungen zu den Bedingungen des Angebots und dieser AGB D&R zustande.
4. Abweichungen der Beauftragung vom Angebot der Wien Energie sind unbeachtlich und hindern den Vertragsschluss zu den Bedingungen des Angebots und dieser AGB D&R nicht.
5. Ausdrücklich festgehalten wird, dass Wien Energie – unbeschadet allfälliger, zwingender gesetzlicher Bestimmungen – keine Kontrahierungspflicht mit dem Kunden trifft und Wien Energie sich daher vorbehält, den Abschluss von Einzelverträgen mit einem Kunden jederzeit grundlos abzulehnen.
6. Vereinbarungen im Vertrag gehen den AGB D&R Leistungen 01.09.2024 auch bei Widersprüchen vor.
7. Sofern erforderlich und nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Bewilligungen einzuholen oder notwendige Anzeigen an die Behörden vorzunehmen, wenn diese Voraussetzungen, für die von Wien Energie nach dem Vertrag vorzunehmende Leistung sind.
8. Von Wien Energie nach Aufforderung erstellte Preisindikationen sind kein verbindliches Angebot, sondern eine Schätzung der voraussichtlichen Kosten auf Basis der geltenden Materialpreise und Löhne zum Zeitpunkt der Erstellung der Preisindikation. Derartige Preisindikation sind für den Kunden – mangels ausdrücklich gegenteiliger Vereinbarung – unentgeltlich und für Wien Energie unverbindlich.
9. Der Kunde ist verpflichtet, Wien Energie alle für die Herstellung des Werkes oder Erbringung der Leistung relevanten Umstände ehest möglich schriftlich bekannt zu geben.
10. Verfügbarkeitsvorbehalt Sollte Wien Energie nach Vertragsabschluss feststellen, dass die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht mehr bei Wien Energie verfügbar

ist, oder aus rechtlichen Gründen nicht geliefert werden kann, kann Wien Energie entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware oder Dienstleistung anbieten oder entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Zahlungen wird Wien Energie schnellstmöglich nach einem Rücktritt vom Vertrag an die Kundin rückerstatten, abzüglich bereits geleisteter Leistungen der Wien Energie.

11. Druck-/Satzfehler: Sollte Wien Energie nachträglich feststellen, dass die Produktangaben wegen Druck- oder Satzfehler unrichtig waren, wird die Kundin unverzüglich informiert.
12. Wien Energie ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sollte bereits eine Vertragsannahme erfolgt sein. Ausgeschlossen sind in diesem Fall Schadensersatzansprüche, wobei davon Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie Personenschäden ausgenommen sind.

III. Leistungserbringung und Übergabe

1. Wien Energie führt die beauftragten Leistungen auf Grundlage des Einzelvertrages mit der gebotenen Sorgfalt, unter Einhaltung des anerkannten Standes der Technik und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Kunden durch.
2. Unterbleibt oder verzögert sich die Leistungserbringung aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, ist dieser verpflichtet, die bereits angefallenen Kosten sowie allfällige Mehrkosten für Wien Energie zur Gänze zu vergüten.
3. Werden im Zuge der Leistungserbringung für Wien Energie unvorhersehbare Mehrleistungen notwendig oder ändert sich auf Wunsch des Kunden der Leistungsumfang, wird Wien Energie dem Kunden umgehend ein Nachtragsangebot auf Grundlage der Kalkulation des bestehenden Vertrages übermittelt.
4. Sofern nicht eine förmliche Übergabe von Leistungen mittels Übernahmeprotokoll ausdrücklich vereinbart wird, setzt Wien Energie den Kunden über den Abschluss der Leistungserfüllung mittels schriftlicher Anzeige (auch per E-Mail) in Kenntnis.

IV. Liefertermin, Gefahrtragung und Lieferbeschränkungen

1. Die im Angebot angeführten Liefertermine sind nicht verbindlich und dienen ausschließlich zur terminlichen Orientierung.
2. Beim Versand der Ware geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Kunden über, sobald die Ware an den Kunden oder an einen von dieser bestimmten, vom Beförderer verschiedenen, Dritten abgeliefert oder diesem ausgehändigt wird. Hat aber der Kunde selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine unsererseits vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über.
3. Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig.
4. Der Kunde hat in weiterer Folge auf geltenden Liefer- und/oder Ausfuhrbeschränk-

ungen zu achten und diese sicher zu stellen. Dies gilt insbesondere für Länder, deren Belieferung ganz oder teilweise gesetzlich untersagt ist. Ebenfalls trägt der Kunde dafür Sorge, dass eine Weitergabe und oder Weiterlieferung unserer Artikel an Personen und Organisationen, bzw. an Personen von Organisationen, welche von geltenden Sanktionen betroffen sind, unterbleibt und hält dafür Wien Energie in weiterer Folge schad- und klaglos.

V. Verzug, Höhere Gewalt

1. Gerät Wien Energie mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Kunde – sofern und soweit der betroffene Einzelvertrag als Zielschuldverhältnis zu qualifizieren ist – nur dann zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn Wien Energie eine vom Kunden gesetzte, angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens 14 Werktage betragen muss.
2. Kann ein vereinbartes Realisierungsdatum aufgrund Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden nicht eingehalten werden, so ist Wien Energie zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelvertrag berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von Wien Energie gesetzte angemessene Nachfrist für die Erbringung der betreffenden Mitwirkungshandlungen, welche mindestens 5 Werktage betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat Wien Energie Anspruch auf angemessene Abgeltung der ihrerseits bis zum Rücktritt bereits erbrachten Leistungen; es gilt insoweit eine Abrechnung auf Regiestundenbasis nach Maßgabe der einschlägigen Einheitsbasis als vereinbart. Weiterführende Ansprüche der Wien Energie, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben unberührt.
3. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt gelten die Leistungspflichten der vom jeweiligen Ereignis betroffenen Partei als vorübergehend ausgesetzt und vereinbarte Leistungsfristen bzw. -termine verlängern sich entsprechend bzw. werden um die Dauer des jeweiligen Ereignisses höherer Gewalt nach hinten verschoben. Ein Ereignis höherer Gewalt ist jedes Ereignis, welches die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei vorübergehend verunmöglicht oder erheblich behindert und das sich der Kontrolle der betroffenen Partei entzieht. Hierzu zählen insbesondere Kriege, Feuersbrünste, Überschwemmungen, Erdbeben, Epidemien, Pandemien, Energiekrisen, Streiks, Terrorismus, Aufruhr, Störfaktoren mit Auswirkungen auf Funktechnologie, Ausfall oder Verzug von Sublieferanten (z.B. Ausfall des Mobilfunknetzes), Rohstoffmangel und dergleichen.
4. Jede Partei ist verpflichtet, alle ihr wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des betreffenden Ereignisses auf die Erfüllung jedes Einzelvertrags so gering wie möglich zu halten. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt durchgehend länger als 120 Tage an, so steht jeder Partei das Recht zu, die davon betroffenen Einzelverträge durch Kündigung bzw. Rücktritt (jeweils mit Wirkung ex-nunc) frist- und terminlos aufzulösen.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Wien Energie erbringt die jeweils beauftragten Leistungen nach Maßgabe des einschlägigen Einzelvertrags und dieser AGB D&R. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrags vor. Bei Widersprüchen zwischen

diesen AGB D&R und den AGB des Kunden genießen die Bestimmungen der AGB D&R Vorrang, falls sich Wien Energie den AGBs des Kunden unterworfen hat.

2. Wien Energie leistet für die erbrachten Leistungen Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Gewährleistungsanspruch kann entfallen und/oder eingeschränkt werden, wenn die erworbene Ware nicht gemäß der Herstellervorgaben verwendet und/oder Sicherheitsbestimmungen des Herstellers (für z.B. Akkus) missachtet wurden.
4. Die Annahme der im Rahmen der Gewährleistung reklamierten Ware durch Wien Energie stellt kein Anerkenntnis eines Gewährleistungsanspruches dar.
5. Soweit Wien Energie im Rahmen der Gewährleistung eine Ware austauscht, gilt als vereinbart, dass die ausgetauschte Ware in das unbeschränkte Eigentum von Wien Energie übergeht. Unvollständige Lieferungen oder Beschädigungen auf dem Transportweg hat der Kunde innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Zustellunternehmen zu beanstanden und Wien Energie auf Verlangen eine erstellte Niederschrift zu übermitteln.
6. Wien Energie haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von Wien Energie für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung von Wien Energie für entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden ist nur im Fall von Vorsatz nicht ausgeschlossen.
7. Sämtliche Ansprüche des Kunden gemäß diesem Punkt VI verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung der Wien Energie wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder in Fällen zwingender Haftung, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz (falls und soweit überhaupt anwendbar).
8. Hinsichtlich Mängelrügen gilt § 377 UGB. Unterlässt der Käufer die Anzeige nach § 377 UGB, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst ([§ 933a Abs. 2 ABGB](#)) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache ([§§ 871 f. ABGB](#)) nicht mehr geltend machen
9. Ersatzteillieferungen werden nach Verfügbarkeit des Herstellers angeboten.

VII. RÜCKTRITTSRECHT

Wird für Wien Energie die Warenlieferung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit folgender Maßgabe: Beruht die Unmöglichkeit auf einem Grund, den als Wien Energie zu vertreten hat, so ist der Kunde ausschließlich berechtigt, unter Rückforderung seiner bereits erbrachten Gegenleistung vom Vertrag zurückzutreten. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne Ziff. V, letzter

Absatz, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Wien Energie erheblich einwirken, steht Wien Energie das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall, dass Wien Energie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, wird Wien Energie dies unverzüglich nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses den Kunden darüber schriftlich informieren.

VIII. Rechnungslegung und Zahlung

1. Einmalige Leistungen stellt Wien Energie nach Abschluss der Leistung in Rechnung. Im Fall von Leistungen nach Aufwand werden der Rechnung entsprechende Belege in Kopie angeschlossen.
2. Rechnungen von Wien Energie sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
3. Bei Zahlungsverzug behält sich WIEN ENERGIE die Geltendmachung von Zinsen gemäß § 456 UGB und den Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten vor.
4. Sämtliche vereinbarten Entgelte sind nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2020 oder einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Eine Indexierung findet jeweils halbjährlich statt. Ausgangsbasis für die erste Indexanpassung ist die für den Monat des Inkrafttretens des jeweiligen Einzelvertrags („Ausgangsmonat“) verlautbarte Indexzahl (= 100%). Diese Indexzahl ist mit jener Indexzahl zu vergleichen, die für den auf den Ausgangsmonat folgenden, sechsten Monat veröffentlicht wird („Vergleichszahl“). Die Vergleichszahl dient in der Folge jeweils als Ausgangsbasis für die nächste Indexanpassung nach vorstehendem Konzept usw. Alle Veränderungen sind auf eine Dezimalstelle genau zu berechnen.
5. Die Indexierung erfolgt jeweils automatisch, ohne, dass es einer gesonderten Erklärung seitens Wien Energie bedarf. Unbeschadet des Vorstehenden wird Wien Energie den Kunden über die jeweilige Anpassung in Textform (E-Mail ausreichend) informieren. Jede Entgeltänderung wird mit Beginn jenes Tages wirksam, an welchem die die Wertanpassung auslösende Indexzahl verlautbart wird und betrifft sämtliche Entgelte, welche an diesem Tag noch nicht zur Zahlung fällig sind.

IX. SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

1. Alle im Rahmen eines Einzelvertrags von Wien Energie und/oder deren Mitarbeitern geschaffenen geistigen Eigentumsrechte (z.B. Urheberrechte, Patente, Marken, Muster, Geschäftsgeheimnisse) verbleiben im alleinigen Eigentum der Wien Energie. Nutzungsrechte zugunsten des Kunden bestehen nur während der jeweiligen Vertragslaufzeit und überdies lediglich insoweit, als diese zur Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrags zwingend erforderlich sind. Keine Bestimmung dieser AGB D&R oder eines Einzelvertrags ist so auszulegen, dass Nutzungsrechte über den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsbeendigung hinaus eingeräumt werden.

2. Für den Fall gemeinsamer Entwicklungen werden die Parteien im Voraus jeweils nach Treu und Glauben Sondereinbarungen über das Schicksal allfälliger entstehender Rechte des geistigen Eigentums abschließen.

X. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Lieferungen und/oder Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von Wien Energie.
2. Etwaige mit dem Vertrag verbundene Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben werden vom Kunden getragen.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 886 ABGB sowie einer firmenmäßigen Zeichnung; auch eine Änderung dieses Formerfordernisses bedarf der Schriftform gemäß § 886 ABGB sowie einer firmenmäßigen Zeichnung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Vertragssprache
Die Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist Deutsch.
5. Erfüllungsort
Erfüllungsort ist sowohl für die von Wien Energie zu erbringende Leistung wie auch für die Gegenleistung vom Kunden im Unternehmenssitz von Wien Energie: Wien Energie GmbH, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, Österreich
6. Der Auftragnehmer kann seinen Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen.
7. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte und wegen Irrtums.
8. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder für die Parteien juristisch undurchführbar sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die dem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Wird darüber kein Einvernehmen hergestellt, so ist das einschlägige dispositive Recht heranzuziehen.
9. Mit rechtswirksamem Vertragsabschluss treten alle bisher zwischen den Vertragsparteien oder ihren Rechtsvorgängern über die z.B. Lieferung von Berichten oder Dienstleistungen aller Art getroffenen Vereinbarungen kaufmännischer und technischer Art außer Kraft, mögen diese schriftlich oder mündlich getroffen worden sein. Auch allfällige Sondereinbarungen und/oder Nebenabreden verlieren ihre Gültigkeit, sodass ausschließlich die Bestimmungen des Vertrags in Verbindung mit den AGB D&R maßgeblich sind.

10. Datenschutz

Wien Energie verwendet alle personenbezogenen Daten ihrer KundInnen, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zwischen Wien Energie und ihrer KundInnen erforderlich sind (wie insbesondere zur Abwicklung von Bestellungen, der Lieferung von Waren, der Prüfung der Bonität oder der Abwicklung von Zahlungen) in Übereinstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

11. Auf die Rechtsverhältnisse zwischen Wien Energie und dem Kunden findet ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts, Anwendung.

12. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die sachlich für die Handelsgerichtsbarkeit in Wien zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.